



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### § 1 Geltungsbereich

- A. Diese zur Verfügung stehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten allein gegenüber Kaufläuten und Unternehmern für alle Leistungen, Verträge, Bestellungen und Lieferungen zwischen Einzelunternehmen Konstantin Leorda - nachfolgend KL - und seinen Kunden. AGB gelten ebenfalls für alle in der Zukunft liegende Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Geschäfte ähnlicher Art handelt.
- B. Es wird andersartigen Bedingungen des Kunden widersprochen. Abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden gelten ausschließlich dann, wenn wir sie deutlich schriftlich anerkannt haben. Als Zustimmung gilt weder die Annahme des Auftrags/der Bestellung noch unser Schweigen.
- C. Auftretende Nebenabreden, Änderungen, sowie andere Mitteilungen und Erklärungen müssen schriftlich festgehalten werden.

### § 2 Angebot, Auftrag, Lieferumfang

- A. Ein Angebot ist unverbindlich bis eine schriftliche Auftragsbestätigung durch KL erfolgt. Jede Vereinbarungen soll schriftlich festgehalten werden.
- B. Bei alsbaldiger Erbringung der Leistung gilt der Lieferschein bzw. die Rechnung als Bestätigung des Auftrags.
- C. Wir behalten uns bis zu 10% für die fertigungsbedingte Über- oder Unterlieferungen vor.

### § 3 Lieferung, Fristen und Verzug

- A. Die angekündigte Lieferzeiten bezieht sich auf den Verladungstermin ab Werk. Sie fängt mit dem Tag an, wenn eine Auftragsbestätigung versendet wird, allerdings nicht vor Beibringung der von KL benötigten Unterlagen, Freigaben und Genehmigungen des Kunden.
- B. Falls eine Nichteinhaltung einer ausgehandelten Lieferfrist Auftreten sollte, so ist uns eine entsprechende Fristverlängerung zu gewähren.
- C. Werden wir an der Ausführung unserer kontraktlichen Verpflichtungen durch außergewöhnliche Ereignissen oder höhere Gewalt, von uns nicht vermeidbar und nicht zu vertretende Umstände gehindert (Betriebsstörungen, Naturgewalten, Feuer, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, politische und wirtschaftliche Einflüsse), hat die Lieferfristverlängerung zuzufolge.
- D. Sollte es zu einer Annahmeverzug durch Kunden kommen oder schuldhaften Verletzung seiner sonstigen Mitwirkungspflichten, so sind wir nachvollziehbar, für uns insoweit entstandenen Schaden, inklusive etwaiger Mehraufwendungen Entschädigung zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten. Unter der Voraussetzung, dass vorstehende Bedingungen vorliegen, geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Schuldner- oder Annahmeverzug geraten ist.
- E. Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer KL gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht grober Fahrlässigkeit von KL.
- F. Werden Zustellung auf Wunsch des Kunden oder seinen Verschulden um mehr als zwei Wochen nach Ankündigung der Verladebereitschaft verzögert, wird dem Kunden für jede angefangene Woche eine Gebühr in Höhe von 1,5% des Auftragswerts berechnet.

### § 4 Preise und Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht

- A. Die Preise gelten rein netto. Die Mehrwertsteuer ist nicht eingeschlossen. Fracht, Verpackung und Verzollung sind im Nettopreis erhalten.
- B. Wir bleiben berechtigt die Preise anzupassen, falls unvorhersehbare Kostensteigerung nach Vertragsschluss stattfinden sollte, z.B. durch Material- oder Lohnkostensteigerung.
- C. Die Rechnung wird über jede Lieferung unter dem Datum des Versandtages erstellt. Dies gilt auch für vereinbarte Teillieferungen.
- D. Ist nichts anderes vereinbart oder zur Übung geworden, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
- E. Befindet sich der Käufer mit fälligen Zahlungen in Verzug, so sind Verzugszinsen in der Höhe, wie sie der Verkäufer an seine Bank für in Anspruch genommene Kredite zu zahlen hat, mind. aber 3 % - ist der Käufer Kaufmann, mindestens 5 % - über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu zahlen, es sei denn, der Käufer weist einen geringeren Schaden nach. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten.
- F. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe aller zahlungshalber hereingenommener Sicherheitsleistung zu verlangen. Im übrigen gelten bei Zahlungsverzug die gesetzlichen Vorschriften (§§ 286 ff BGB).
- G. Soweit dem Verkäufer nach Abschluß des Vertrages Umstände bekannt werden, die den Anspruch des Verkäufers auf die Gegenleistung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers gefährden, kann er die ihm obliegende Leistung verweigern und ist berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

### § 5 Eigentumsvorbehalt

- A. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Begleichung der Rechnung und allen unseren vorhandenen Ansprüchen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung.
- B. KL darf die Verarbeitung oder Weiterveräußerung der unter Vorbehalt gelieferten Ware dem Kunden zu untersagen und eine Warenrückgabe auf

Kosten des Kunden zu verlangen. Der Kunde ist zur Übergabe verpflichtet. Bei Beschlagnahmen, Pfändungen oder anderen Verfügungen und/oder Eingriffen Dritter hat der Kunde KL umgehend zu benachrichtigen.

- C. Im Verlauf des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung untersagt.
- D. Wird Vorbehaltsware verarbeitet oder unverarbeitet, sowie ein Zeichen des Kunden auf die Ware gesetzt wird, veräußert, tritt der Kunde die aus der Weiterveräußerung resultierenden Forderungen mit allen Nebenrechten in voller Höhe an KL ab. Die Abtretung in allen Fassungen nehmen wir damit an.
- E. Der Kunde ist auch nach Abtretung zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Unsere Berechtigung, die Forderungseinzug selbst durchzuführen, bleibt unberührt; allerdings verpflichten wir uns, den Einzug der Forderungen nicht durchzuführen, solange der Kunde seinen Zahlungspflichten und andere Verpflichtungen sachgemäß nachkommt.
- F. Auf unsere Anforderung hat der Kunde uns die sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
- G. Wir sind berechtigt, jederzeit die Herausgabe der uns gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung unserer Forderungen durch den Besteller gefährdet ist, insbesondere wenn über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie Pfändungen der gelieferten Gegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- H. An sämtlichen Unterlagen behalten wir uns Eigentums, Urheber- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch KL.

### § 6 Beschaffenheit, Gewährleistung, Mängelrüge

- A. Da Holz ein Naturstoff ist, sind Abweichungen von Proben, Maserung und sonstiger Eigenschaften normal und hinzunehmen. Natürliche Abweichungen begründen keine Gewährleistungsansprüche.
- B. Spezifische Eigenschaften in biologischer, physikalischer und chemischer Hinsicht stellen regelmäßig keine Mängel dar. Der jeweilige Verwendungszweck ist daher vom Besteller selbst zu prüfen.
- C. Unerhebliche Abweichungen davon und von eventuell vorliegenden Mustern rechtfertigen keine Gewährleistungsansprüche, insbesondere behalten wir uns vor, innerhalb handelsüblicher Toleranzen zu liefern.
- D. Bläuliche Verfärbungen von Holz stellen keine Fäule dar. Die Bläue wirkt sich nicht auf die Stabilität des Holzes aus.
- E. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- F. Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen hat der Käufer die Lieferung unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, vertragsgemäße Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eingang schriftlich an den Verkäufer zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel oder solche, die sich bei oder nach der Be- oder Verarbeitung ergeben, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von 10 Werktagen zu rügen. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Käufer. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleiben die § 377 HGB unberührt. Über einen bei einem Verbraucher eingetretenen Gewährleistungsfall hat der Käufer nach Kenntnis den Verkäufer alsbald zu informieren.
- G. Mängelansprüche verjähren in 21 Tagen nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Käufer. Für Schadenersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- H. Insbesondere bei Schnittholz sind spätere Reklamationen ausgeschlossen.
- I. Soweit nicht anders vereinbart, wird die zu liefernde Ware aus frischem Rundholz erzeugt. Eine vereinbarte Holzfeuchte gilt als ungefähre Zielfeuchte unter Berücksichtigung üblicher Toleranzen. Bei technischer Trocknung bezieht sich die vereinbarte Holzfeuchte auf den Zeitpunkt der Trockenkammerentleerung.
- J. Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er darüber nicht verfügen, das heißt, sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. verarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung erfolgt.

### § 8 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- A. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis und der Zahlungen ist Fulda.
- B. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- C. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, der Gesetzeslage entsprechende Regelung zu ersetzen.